



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1987

Nummer 37

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	28. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers	336
210	29. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	329
216	25. 8. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	333
97	4. 9. 1987	Verordnung NW TS Nr. 2/87 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/87 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	333
97	4. 9. 1987	Verordnung NW TS Nr. 3/87 über einen Tarif für die Beförderung von Kohlenstaub im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	335

210

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)

Vom 29. August 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird verordnet:

Artikel I

Das Muster der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Bei der Anmeldung gemäß § 13 Abs. 1 dürfen Melde-scheine nach dem Muster der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170) bis zum 31. Dezember 1987 verwendet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1987

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Tages-
stempel
der
Melde-
behörde

Bitte die gerasterten
Flächen
nicht beschriften!

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten)

① Tag des Einzugs Postleitzahl, Gemeinde Gemeindekennzahl
 Straße, Haus-Nr.
 Neue Wohnung

② Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen früher schon einmal hier gewohnt? Ja Nein

③ Wohnt im neuen Wohnort bereits a) Ehegatte? Ja Nein b) Elternteil? (bei Minderjährigen) Ja Nein

④ Tag des Auszugs Postleitzahl, Gemeinde Gemeindekennzahl
 Straße, Haus-Nr.
 Kreis, Land
 Bisherige Wohnung

⑤ Wird diese bisherige Wohnung beibehalten? Ja Nein

⑥ Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? Ja Nein

⑦ Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben
 Welche Wohnung wird von der Familie vorwiegend benutzt? bisher künftig
 Für alle übrigen Personen
 Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt? bisher künftig

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	⑧ Familienname, Geburtsname	⑨ Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	⑩ Familienstand	⑪ Eheschließung (Datum und Ort)	Familienbuch auf Antrag angelegt? Ja Nein	⑫ Staatsangehörigkeit(en)	⑬ Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	⑭ Geburtstag T T M M J J	⑮ Geschlecht männl. weibl.	⑯ Geburtsort	⑰ Wohnung am 1.9.1939, Gemeinde, Kreis, Land (Bundesvertriebenengesetz)
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	⑱ Beruf	⑲ Erwerbstätig? Ja Nein	⑳ Benötigen Sie künftig eine Steuerkarte? Ja, mit Steuerklasse Nein	㉑ Mitangemeldete Kinder unter 16 Jahren Kind 1 weibliches Kind Adoptivkind Pflegekind anderer Elternteil lebt im Bundesgebiet Berlin/We...
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	㉒ Personalausweis Nr., ausgestellt am, in (Ort), gültig bis	㉓ Paß: Nr., ausgestellt am, in (Ort), gültig bis
1		
2		
3		
4		

Datum

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Bitte mit Schreibmaschine (1/2zeilig) oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Hinweis gemäß § 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:
Die erfragten personenbezogenen Daten werden gemäß §§ 13, 16 Abs. 4, 17 bis 19 des Meldegesetzes NW erhoben.

Anlage
(Format A 5 L, weiß)

Anmeldebestätigung

↶ Tag des Einzugs ↶ Postleitzahl, Gemeinde

	↶ Straße, Haus-Nr.

Datum und Unterschrift der Meldebehörde

Personen, die heute angemeldet wurden:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen
1		
2		
3		
4		



Hinweise zur Anmeldung (Meldegesetz NW)

Das Meldegesetz NW schreibt in § 13 vor, daß sich **innerhalb einer Woche** anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Dem Meldeschein ist die Abmeldebestätigung für die bisherige Wohnung und, soweit der Meldepflichtige nicht der Wohnungseigentümer ist, die Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten beizufügen. Für diesen Zweck können Sie das unten stehende Muster verwenden.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde entfällt eine Abmeldung.

Mitglieder derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen. Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Erläuterungen für das Ausfüllen (Trifft eine Frage nicht zu, streichen Sie bitte das entsprechende Feld.)

① Ist diese Frage für die einzelnen Familienangehörigen verschieden zu beantworten, so ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

② Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 MG NW).

Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; für alle übrigen Personen ist Hauptwohnung die von ihnen vorwiegend benutzte Wohnung (§ 16 Abs. 2 MG NW).

③ Neben dem personenstandsrechtlich maßgebenden Namen können auch Ordensnamen oder Künstlernamen eingetragen werden.

④ Seit dem 01.01.1958 wird im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) ein Familienbuch im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen ist (§ 12 PStG).

Nach § 15a PStG besteht die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen u. a. dann, wenn die Ehe (auch vor dem 01.01.1958) außerhalb des Geltungsbereichs des PStG geschlossen worden ist und ein Ehegatte oder Antragsteller Deutscher ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie

(Familienstammbuch) zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.

⑤ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.

⑥ Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.

⑦ Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarten). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.09.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

⑧ Der ausgeübte Beruf ist möglichst genau zu bezeichnen. Uniformierte Angehörige der Bundeswehr dürfen auf dem Meldeschein keine Angaben über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle machen. Als Berufsbezeichnung ist einheitlich „Soldat“ anzugeben.

⑨ Diese Angaben dienen ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.

⑩ Nur wenn Sie die Frage, ob Sie künftig eine Steuerkarte benötigen, bejaht haben, ist es notwendig, hier weitere Daten einzutragen. Diese erleichtern es der Gemeinde, Ihre Lohnsteuerkarte künftig zutreffend auszustellen. Wird nur für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte benötigt, ist es gleichwohl erforderlich anzugeben, in welchem Kindschaftsverhältnis die mitangemeldeten Kinder zu dem anderen Ehegatten stehen.



Hier bitte abtrennen

Namen und Anschrift des Wohnungsgebers

Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (§ 14 Meldegesetz NW)

Ich bestätige folgenden Einzug:

Wohnung (Straße, Haus-Nr.)

Datum des Einzugs
T T M M J J

Wohnungsmieter (Familiename, Vorname)

Anzahl der
einziehenden Personen

Hinweis:

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der
Anmeldung gemäß § 14 Meldegesetz NW.

(Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers / Beauftragten)

216

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten

Vom 25. August 1987

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1986 (GV. NW. S. 623), werden nach dem Wort „Lemgo“ das Wort „Löhne“ eingefügt und die Wörter „und Wetter (Ruhr)“ durch die Wörter „Wetter (Ruhr) und Willich“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1987

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

- GV. NW. 1987 S. 333.

97

Verordnung NW TS Nr. 2/87 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/87 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güterkraftverkehr in Nordrhein-Westfalen

Vom 4. September 1987

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güterkraftverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1985 (GV. NW. S. 121), wird wie folgt geändert:

Die Anlage A erhält folgende Fassung:

„Anlage A zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	1,08	1,02
0,50	1,14	1,08
0,75	1,19	1,13
1	1,26	1,21
1,5	1,39	1,33

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
2	1,48	1,43
2,5	1,57	1,50
3	1,75	1,61
3,5	1,91	1,75
4	2,02	1,87
4,5	2,20	1,94
5	2,38	2,06
6	2,57	2,25
7	2,83	2,41
8	3,06	2,60
9	3,28	2,81
10	3,53	3,00
11	3,75	3,14
12	3,98	3,34
13	4,22	3,52
14	4,45	3,73
15	4,67	3,89
16	4,91	4,09
17	5,16	4,26
18	5,38	4,43
19	5,63	4,64
20	5,82	4,80
21	6,08	5,01
22	6,31	5,18
23	6,54	5,37
24	6,78	5,58
25	7,02	5,74

Artikel II

Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güterkraftverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1985 (GV. NW. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25% überschritten werden.“

2. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

(1) Wird für denselben Auftraggeber auf der Hinfahrt und auf der anschließenden Rückfahrt loser Zement befördert, darf eine Ermäßigung der nach dieser Verordnung zu berechnenden Beförderungsentgelte vereinbart werden, wenn der Berechnung des Entgelts für beide Beförderungen ein Ladungsgewicht mindestens in Höhe der Nutzlast des verwendeten Kraftfahrzeugs einschließlich Anhänger zugrunde gelegt wird. Zwischen der Hinfahrt und der Rückfahrt sowie zwischen der Rückfahrt und der Hinfahrt darf eine Leerfahrt durchgeführt werden.

(2) Das nach Absatz 1 berechnete Entgelt wird um einen Betrag ermäßigt, der wie folgt zu berechnen ist:

Die Summe der Entfernungskilometer für die Beförderungen auf der Hin- und der Rückfahrt wird um die Summe der umlaufbedingten Entfernungskilometer für die Leerfahrten verkürzt. Die verbleibende Kilometerzahl wird mit höchstens

0,65 DM bei Einsatz eines Kraftfahrzeugs ohne Anhänger
oder

1,15 DM bei Einsatz eines Kraftfahrzeugs mit Anhänger
vervielfacht.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden neue §§ 4 bis 7.

4. Im neuen § 4 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 6“ ersetzt.

5. Im neuen § 6 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 4/76**

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung	Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
4	5,28	65	13,28
7	5,70	70	13,68
10	6,12	75	14,10
13	6,54	80	14,52
16	6,96	85	14,94
19	7,38	90	15,36
22	7,80	95	15,78
25	8,22	100	16,20
28	8,64	105	16,62
31	9,06	110	17,04
34	9,48	115	17,46
37	9,90	120	17,88
40	10,32	125	18,30
43	10,74	130	18,72
46	11,16	135	19,14
49	11,58	140	19,56
52	12,00	145	19,98
55	12,42	150	20,40
60	12,84		

Artikel III

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1985 (GV. NW. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn für eine der Beförderungen das Beförderungsentgelt nach § 2 oder nach § 3 Abs. 1 der Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1987 (GV. NW. S. 176) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen ist.“

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**„Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 2/77**

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	2,32
2	2,57
3	2,83
4	3,10
5	3,37
6	3,60
7	3,81
8	4,02
9	4,24
10	4,43
12	4,71
14	4,93
16	5,20
18	5,47
20	5,67
23	6,13
26	6,48
29	6,86
32	7,20
35	7,50
38	7,84
41	8,26
44	8,57
47	8,98

Entfernung in km bis **Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung**

50	9,53
55	10,26
60	10,79
65	11,50
70	12,02
75	12,69
80	13,39
85	14,06
90	14,77
95	15,46
100	16,12
105	16,88
110	17,59
115	18,33
120	19,03

je weitere angefangene 5 km 0,73 DM“.

Artikel IV

Die Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1987 (GV. NW. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**„Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 1/87**

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 5 km)
0,25	1,07	1,02	-59
0,5	1,13	1,08	-86
0,75	1,18	1,14	-84
1	1,26	1,20	-99
1,5	1,38	1,32	1,12
2	1,47	1,42	1,29
2,5	1,56	1,50	1,37
3	1,74	1,62	1,43
3,5	1,88	1,73	1,51
4	2,00	1,85	1,59
4,5	2,19	1,94	1,67
5	2,34	2,05	1,75
6	2,56	2,25	
7	2,83	2,41	
8	3,04	2,58	
9	3,25	2,79	
10	3,50	2,99	
11	3,72	3,12	
12	3,94	3,33	
13	4,20	3,52	
14	4,42	3,68	
15	4,64	3,86	
16	4,86	4,07	
17	5,09	4,24	
18	5,34	4,41	
19	5,57	4,62	
20	5,77	4,78	
21	6,01	4,96	
22	6,26	5,15	
23	6,47	5,33	
24	6,72	5,53	
25	6,95	5,68	
26		5,82	
27		5,96	
28		6,11	
29		6,25	
30		6,40	

2. Die Anlage C erhält folgende Fassung:

**„Anlage C
zur Verordnung NW TS Nr. 1/87**

Entfernungen in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
50	7,52
55	8,08
60	8,70
65	9,28
70	9,87
75	10,43
80	11,05
85	11,61
90	12,22
95	12,78
100	13,49
105	14,15
110	14,81
115	15,46
120	16,03
125	16,54
130	17,20
135	17,81
140	18,33
145	18,94
150	19,55.“

3. Die Anlage D erhält folgende Fassung:

**„Anlage D
zur Verordnung NW TS Nr. 1/87**

Entfernungen in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
75	7,99
80	8,41
85	8,84
90	9,26
95	9,68
100	10,11
105	10,53
110	10,95
115	11,37
120	11,80
125	12,22
130	12,69
135	13,16
140	13,63
145	14,10
150	14,57.“

Artikel V

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1987

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1987 S. 333.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/87
über einen Tarif für die Beförderung von
Kohlenstaub im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in
Nordrhein-Westfalen
Vom 4. September 1987**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass

von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Kohlenstaub in Silofahrzeugen auf Entfernungen bis einschließlich 7 Kilometer (km) im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn

1. in einem schriftlichen Vertrag zwischen Unternehmer und Auftraggeber für die Mindestdauer von 5 Jahren ein Drei-Schichten-Einsatz vereinbart wird,
2. nur Kraftfahrzeuge, die einschließlich Anhänger eine Nutzlast von mindestens 40 t haben, außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze eingesetzt werden und
3. der Verkehr während der Einsatzzeit flüssig durchgeführt wird.

(2) Als Drei-Schichten-Einsatz (Absatz 1 Nr. 1) gilt im Durchschnitt eine tägliche Einsatzzeit von mehr als 18 Stunden an wöchentlich mindestens 6 Tagen.

(3) Eine flüssige Verkehrsführung (Absatz 1 Nr. 3) liegt nicht vor, wenn innerhalb des Drei-Schichten-Einsatzes durchschnittlich nicht mehr als 800 Tonnen je eingesetztes Kraftfahrzeug befördert werden.

§ 2

Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden. Diese Tarifsätze sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 30% unter- oder überschritten werden.

Anlage

§ 3

(1) Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) in der jeweils geltenden Fassung sind auf Beförderungen nach § 1 Abs. 1 nur anzuwenden, soweit Absatz 2 dies zuläßt.

(2) § 1 a (Umsatzsteuer), § 4 Abs. 2 (Berechnungsart), § 7 Abs. 1 (Entfernungs- und Gewichtsrechnung) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1987

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

**Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 3/87**

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro Tonne Gewicht der Ladung
1	–,90
1,5	1,05
2	1,20
2,5	1,34
3	1,48
3,5	1,61
4	1,73
4,5	1,85
5	1,96
5,5	2,07
6	2,17
6,5	2,26
7	2,34

– GV. NW. 1987 S. 335.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Kultusministers**

Vom 26. August 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 43) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt hinter dem Wortlaut der Nummer 6 gestrichen und werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:

- „7. Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubs
- 8. Aussagegenehmigungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1987 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359